

Brüssel, den 4. Oktober 2023 (OR. en)

13413/1/23 REV 1

ENT 198 MI 788 COMPET 918 TELECOM 278 ECO 64 DELACT 143

## I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Komm.dok.:	ST 12500/23 - C(2023) 4823 Final
Betr.:	Delegierte Verordnung (EU)/ der Kommission vom 20.7.2023 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2022/30 hinsichtlich des Anwendungsbeginns der grundlegenden Anforderungen an Funkanlagen und zur Berichtigung der Verordnung
	<ul> <li>Absicht, keine Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben</li> </ul>

- 1. Die Kommission hat dem Rat am 21. August 2023 den oben genannten Entwurf einer delegierten Verordnung gemäß Artikel 3 der Funkanlagenrichtlinie 2014/53/EU<sup>1</sup> vorgelegt.
- Auf Grundlage des oben genannten Artikels 3 wurde die delegierte Verordnung (EU)
   2022/30<sup>2</sup>, die am 1. Februar 2022 in Kraft trat, von der Kommission erlassen und gilt ab
   1. August 2024.

Richtlinie 2014/53/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über eine Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/5/EG (ABI. L 153 vom 22.5.2014, S. 62), aktuelle konsolidierte Fassung: 27/12/22.

Delegierte Verordnung (EU) 2022/30 der Kommission zur Ergänzung der Richtlinie 2014/53/EU im Hinblick auf die Anwendung der grundlegenden Anforderungen, auf die in Artikel 3 Absatz 3 Buchstaben d, e und f der Richtlinie Bezug genommen wird (ABl. L 7 vom 12.1.2022, S. 6).

- 3. Ziel dieses Entwurfs einer delegierten Verordnung ist die Änderung der delegierten Verordnung (EU) 2022/30, um die Anwendung ihrer Bestimmungen aufzuschieben, damit die europäischen Normungsorganisationen ausreichend Zeit haben, die komplexen Fragen und Probleme hinsichtlich der Vorbereitung der relevanten harmonisierten Normen zu behandeln. Das andere Ziel dieses Entwurfs einer delegierten Verordnung besteht darin, einen Fehler in der delegierten Verordnung (EU) 2022/30 zu korrigieren.
- 4. Die Delegationen wurden am 30. August 2023 ersucht, etwaige Einwände in Bezug auf den Entwurf einer delegierten Verordnung bis zum 26. September 2023 mitzuteilen. Keine Delegation hat einen Ablehnungsgrund geltend gemacht.
- 5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, dem Rat zu empfehlen, dass er die Nichtablehnung des Entwurfs einer delegierten Verordnung in der Fassung des Dokuments ST 12500/23 auf einer seiner nächsten Tagungen ohne Aussprache bestätigt und dass die Kommission und das Europäische Parlament darüber zu unterrichten sind. Dies bedeutet, dass der delegierte Rechtsakt nach dem 22. Oktober 2023 gemäß Artikel 44 der Richtlinie 2014/53/EU veröffentlicht und erlassen wird, sofern das Europäische Parlament keine Einwände erhebt.